



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>GRUNDLAGEN .....</b>	<b>2</b>
	Art. 1 Zweck .....	2
	Art. 2 Einwohnergemeinde .....	2
	Art. 3 Organe.....	2
	Art. 4 Allgemeine Bestimmungen .....	2
<b>II.</b>	<b>STIMMBERECHTIGTE.....</b>	<b>3</b>
	Art. 5 Stimmrecht.....	3
	Art. 6 Abstimmungen.....	3
	Art. 7 Ausländerstimm- und wahlrecht.....	3
	Art. 8 Wahlen.....	3
	Art. 9 Obligatorisches Referendum .....	3
	Art. 10 Fakultatives Referendum .....	4
<b>III.</b>	<b>INITIATIVRECHT .....</b>	<b>4</b>
	Art. 11 Gegenstand, Unterschriftenzahl .....	4
	Art. 12 Form .....	4
	Art. 13 Verfahren.....	4
<b>IV.</b>	<b>MITWIRKUNGSRECHT .....</b>	<b>4</b>
	Art. 14 Volksdiskussion und Vernehmlassung .....	4
	Art. 15 Petition.....	5
<b>V.</b>	<b>DER GEMEINDERAT .....</b>	<b>5</b>
	Art. 16 Ausführende Behörde.....	5
	Art. 17 Aufgaben und Befugnisse.....	5
	Art. 18 Ausserordentliche Lagen .....	6
	Art. 19 Sitzungen und Beschlussfähigkeit .....	6
	Art. 20 Rücktritt.....	6
	Art. 21 Gemeindepräsidium.....	6
	Art. 22 Gemeindeschreiberin.....	7
	Art. 23 Öffentlichkeit und Information .....	7
	Art. 24 Wahlen.....	7
	Art. 25 Kommissionen und Delegationen .....	7
<b>VI.</b>	<b>GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION .....</b>	<b>7</b>
	Art. 26 Zusammensetzung .....	7
	Art. 27 Aufgaben .....	7
	Art. 28 Weitere Kontrollorgane .....	8
	Art. 29 Beanstandungen und Anregungen .....	8
	Art. 30 Protokolle und Akten.....	8
<b>VII.</b>	<b>GEMEINDERÄTLICHE KOMMISSIONEN.....</b>	<b>8</b>
	Art. 31 Aufgaben .....	8
	Art. 32 Mitgliedschaft, Amtsdauer und Rücktritt .....	8
	Art. 33 Vorsitz.....	8
	Art. 34 Beschlussfähigkeit .....	9
	Art. 35 Protokoll.....	9
	Art. 36 Einhaltung des Voranschlages .....	9
<b>VIII.</b>	<b>GEMEINDERÄTLICHE DELEGATIONEN.....</b>	<b>9</b>
	Art. 37 Aufgaben .....	9
	Art. 38 Mitgliedschaft/Rücktritt/Amtsjahr.....	9
<b>IX.</b>	<b>FINANZHAUSHALT .....</b>	<b>9</b>
	Art. 39 Haushaltgleichgewicht .....	9
<b>X.</b>	<b>RECHTSSCHUTZ .....</b>	<b>9</b>

Art. 40	Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde .....	9
<b>XI.</b>	<b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>10</b>
Art. 41	Inkrafttreten.....	10

ENTWURF

Diese Gemeindeordnung regelt die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Behörden als Dienstleister im konstruktiven und wohlwollenden Miteinander als Gemeinschaft der Einwohnerinnen und Einwohner von Wald AR.

Die Einwohnergemeinde Wald beschliesst gestützt auf die Kantonsverfassung<sup>1</sup> und das Gemeindegesetz<sup>2</sup>

## I. GRUNDLAGEN

### Art. 1 Zweck

Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, die Aufgaben und die Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Einwohnergemeinde Wald im Rahmen von Verfassung und Gesetz. Sie schafft die Grundlage für eine wirkungsorientierte Gemeindeführung.

### Art. 2 Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Persönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

### Art. 3 Organe

<sup>1</sup> Die Organe der Gemeinde sind:

- a) Gesamtheit der Stimmberechtigten
- b) Gemeinderat
- c) Geschäftsprüfungskommission

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten bilden das oberste Organ der Einwohnergemeinde.

### Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Es gelten die kantonalen Vorschriften für:

- a) Wahlen
- b) Unvereinbarkeit
- c) Amtsdauer
- d) Ausstand
- e) Protokoll
- f) Schweigepflicht

<sup>1</sup> bGS 111.1

<sup>2</sup> bGS 151.11

- g) Information und Akteneinsicht
- h) Aufbewahrung und Archivierung

<sup>2</sup> Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Kommissionen, Arbeitsgruppen und Einzelfunktionäre.

## II. STIMMBERECHTIGTE

### Art. 5 Stimmrecht

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

### Art. 6 Abstimmungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestellt ein Zählbüro von mindestens 5 Mitgliedern.

<sup>3</sup> Das amtliche Abstimmungsmaterial ist den Stimmberechtigten mit Ausnahme dringender Fälle mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag zuzustellen<sup>4</sup>.

### Art. 7 Ausländerstimm- und -wahlrecht

In der Gemeinde wohnhafte ausländische Staatsangehörige erhalten das kommunale Stimm- und Wahlrecht, sofern sie seit 10 Jahren in der Schweiz und davon seit 5 Jahren im Kanton wohnen und dem Gemeinderat ein entsprechendes Begehren stellen<sup>5</sup>.

### Art. 8 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen

- a) Die Mitglieder des Kantonsrates
- b) Das Gemeindepräsidium
- c) Die Mitglieder des Gemeinderates
- d) Das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission
- e) Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

### Art. 9 Obligatorisches Referendum

<sup>1</sup> Der Volksabstimmung unterliegen:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- b) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht.
- c) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter
- d) Voranschlag und Steuerfuss

<sup>2</sup> Finanzielle Angelegenheiten in folgenden Fällen

- e) Neue einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen über CHF 190'000.

<sup>3</sup> Art. 11 des Gesetzes über die politischen Rechte

<sup>4</sup> Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte

<sup>5</sup> Art. 105 Abs. 2 der Kantonsverfassung

- f) Neue wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen über CHF 60'000.
- g) An- und Verkauf oder Tausch von Grundstücken über dem Betrag von CHF 380'000, unter Vorbehalt von Art. 8 (fak. Referendum)

#### **Art. 10 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> Wenn wenigstens 30 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Gemeinderatsbeschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) Jahresrechnung;
- b) neue einmalige Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen zwischen CHF 60'000 bis CHF 190'000;
- c) neue wiederkehrende Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen über CHF 30'000 bis CHF 60'000;
- d) Mitgliedschaft in Zweckverbänden.

<sup>2</sup> Die Unterschriftenbögen sind der Gemeindekanzlei einzureichen.

### **III. INITIATIVRECHT**

#### **Art. 11 Gegenstand, Unterschriftenzahl**

<sup>1</sup> Die Initiative ist das Recht, auf dem Weg des Volksbegehrens Anträge zuhanden der Stimmberechtigten zu stellen. Mit einer Initiative können verlangt werden:

- a) Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung;
- a) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

<sup>2</sup> Eine Initiative muss von wenigstens 30 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

#### **Art. 12 Form**

<sup>1</sup> Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

<sup>2</sup> Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass bzw. die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

#### **Art. 13 Verfahren**

Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

### **IV. MITWIRKUNGSRECHT**

#### **Art. 14 Volksdiskussion und Vernehmlassung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Reglementsentwürfe sowie wichtige Sachfragen der Volksdiskussion unterstellen.

<sup>2</sup> Er führt zur Erläuterung wichtiger Abstimmungsvorlagen und der Jahresrechnung eine öffentliche Versammlung durch.

<sup>3</sup> Bei Reglementsvorlagen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind interessierte Kreise zur Vernehmlassung einzuladen.

<sup>4</sup> Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und der Volksdiskussion sind zu veröffentlichen.

#### **Art. 15 Petition**

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Eingaben an die Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.

<sup>2</sup> Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.

## **V. DER GEMEINDERAT**

#### **Art. 16 Ausführende Behörde**

<sup>1</sup> Die planende, leitende und ausführende Behörde der Einwohnergemeinde ist der Gemeinderat. Er besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Er konstituiert sich selbst.

#### **Art. 17 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind, nämlich:

- a) Zuweisung aller oder einzelner erbrechtlicher Obliegenheiten (Art. 71–92 EG zum ZGB) an eine besondere Amtsstelle oder Amtsperson;
- b) Entscheid über die Aufnahme von Kantonsbürgern und -bürgerinnen ins Gemeindebürgerrecht;
- c) Entscheid über die Aufnahme von Schweizerbürgern und -bürgerinnen anderer Kantone ins Gemeindebürgerrecht, unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts durch den Regierungsrat;
- d) Entscheid über die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts durch den Regierungsrat.

<sup>2</sup> Im Besonderen obliegen ihm:

- e) Strategische Planung und Steuerung der Entwicklung der Gemeinde;
- f) Vollzug des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts;
- g) Die Ausarbeitung und Begutachtung aller der Einwohnergemeinde zu unterbreitenden Vorlagen;
- h) Die Organisation öffentlicher Versammlungen zur Besprechung von Voranschlag und wichtigen Sachvorlagen;
- i) Die Verwaltung des Vermögens der Einwohnergemeinde, die Finanzplanung der Gemeinde, die Ausarbeitung des Voranschlags.

<sup>3</sup> Er beschliesst über:

- j) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis CHF 190'000;
- k) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis CHF 60'000;
- l) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung;
- m) Schaffung neuer oder Abschaffung bestehender Stellen für Lehrende und für das übrige Gemeindepersonal;

- n) die Organisation und Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
- o) die Wahrung der Interessen der Gemeinde in der Region und die Vertretung der Gemeinde gegen aussen und innen;
- p) die Einreichung gerichtlicher Klagen und die Führung von Prozessen im Namen der Gemeinde;
- q) die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde.

#### **Art. 18 Ausserordentliche Lagen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage notwendige Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen, Menschen zu retten, Schäden zu verhindern und die öffentlichen Einrichtungen aufrecht zu erhalten.

<sup>2</sup> Bei der Anordnung solcher Massnahmen ist er nicht an die normalen Finanzkompetenzen gebunden.

<sup>3</sup> Auf Antrag des/der Vorsitzenden und bei Zustimmung der Mehrheit des Gemeinderates können Sitzungen in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden. Die gefassten protokollierten Beschlüsse werden den stimmberechtigten Mitgliedern der Gremien nach der Sitzung zur schriftlichen Bestätigung unterbreitet.

<sup>4</sup> Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig und es zählt das Stimmenmehr. Zirkulationsbeschlüsse sind an der nächsten Sitzung mit einem ordentlichen Protokoll nachzuführen. Anträge für Zirkulationsbeschlüsse müssen an das Büro des Gemeinderates gerichtet werden.

#### **Art. 19 Sitzungen und Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel einmal im Monat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder die Hälfte + 1 der stimmberechtigten Mitglieder beträgt.

<sup>3</sup> Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die vorsitzende Person stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat sie den Stichentscheid.

#### **Art. 20 Rücktritt**

<sup>1</sup> Zurücktretende Mitglieder des Gemeinderates haben ihren Rücktritt bis 30. November vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich der Gemeindekanzlei einzureichen<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch den Rücktritt aus den Kommissionen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegiertenmandate.

<sup>3</sup> Wer demissioniert, kann mit seinem Einverständnis mit bisherigen oder neuen Aufgaben betraut werden.

#### **Art. 21 Gemeindepräsidium**

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin führt den Vorsitz im Gemeinderat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Er oder sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

<sup>3</sup> Er oder sie ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

---

<sup>6</sup> Art. 42bis des Gesetzes über die politischen Rechte



<sup>4</sup> Er oder sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### **Art. 22 Gemeindeschreiber/in**

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll des Gemeinderates und hat beratende Stimme.

<sup>2</sup> Sie oder er leitet die Gemeindeverwaltung (Gemeindekanzlei), unterstützt das Gemeindepräsidium bei der Erledigung der Geschäfte und steht den Kommissionen beratend zur Seite.

<sup>3</sup> Weitere Funktionen werden ihr oder ihm durch den Gemeinderat zugewiesen, sofern sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind.

#### **Art. 23 Öffentlichkeit und Information**

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der gemeinderätlichen Kommissionen sind nicht öffentlich; über Ausnahmen befindet der Gemeinderat<sup>7</sup>.

<sup>2</sup> Die Behörden der Gemeinde informieren die Öffentlichkeit frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>3</sup> Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum gemäss Art. 10 unterstehen, sind in einem besonderen Inserat im amtlichen Publikationsorgan zu eröffnen.

#### **Art. 24 Wahlen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist Wahlbehörde für sämtliche von der Gemeinde zu besetzende öffentliche Ämter, unter Vorbehalt von Art. 8 dieses Reglements.

<sup>2</sup> Er ist Wahlbehörde für das gesamte Gemeindepersonal einschliesslich der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, seine Wahlkompetenz an Kommissionen und Einzelpersonen zu delegieren.

#### **Art. 25 Kommissionen und Delegationen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, einzelne Aufgaben und Kompetenzen besonderen Kommissionen oder Einzelpersonen zu übertragen und Delegierte zu bestimmen.

<sup>2</sup> Ihre Aufgaben und Kompetenzen können durch die kantonale Gesetzgebung oder, wenn entsprechende Bestimmungen fehlen, durch gemeinderätliche Pflichtenhefte geregelt werden.

<sup>3</sup> Zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen wird der Gemeinderat oder das Gemeindepräsidium den Gemeindeführungsstab (GFS) einsetzen.

## **VI. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

#### **Art. 26 Zusammensetzung**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

#### **Art. 27 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes<sup>8</sup>.

---

<sup>7</sup> Art. 7 Abs. 2 des Informationsgesetzes

<sup>2</sup> Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden.

<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Sie stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.

#### **Art. 28 Weitere Kontrollorgane**

Die Geschäftsprüfungskommission zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei.

#### **Art. 29 Beanstandungen und Anregungen**

Beanstandungen und Anregungen sind den betreffenden Kommissionen oder Amtsinhabern direkt mitzuteilen. Solche von grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat schriftlich zu unterbreiten.

#### **Art. 30 Protokolle und Akten**

Protokolle und Akten sind laufend der Gemeindekanzlei zur Archivierung zu übergeben, spätestens am Ende jedes Amtsjahrs.

### **VII. GEMEINDERÄTLICHE KOMMISSIONEN**

#### **Art. 31 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die gemeinderätlichen Kommissionen entscheiden in allen Belangen ihres Ressorts gemäss den ihnen von Gesetz und Reglement oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Kompetenz. Wo entsprechende Befugnisse fehlen, stellen sie dem Gemeinderat Antrag. Sie sind auch vorbereitende Organe des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Sie unterstützen in ihrem Fachbereich den Gemeinderat in seiner leitenden, planenden und vollziehenden Funktion.

#### **Art. 32 Mitgliedschaft, Amtsdauer und Rücktritt**

<sup>1</sup> Als Mitglieder von Kommissionen können auch nicht stimmberechtigte und auswärtige Personen ernannt werden. Es ist die Mitarbeit möglichst breiter Kreise anzustreben.

<sup>2</sup> Die Ernennung als Kommissionsmitglied wird schriftlich mitgeteilt. Wird eine Ablehnung des Mandates nicht innert 8 Tagen der Gemeindekanzlei schriftlich mitgeteilt, ist es für eine Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis Ende Mai, zu versehen.

<sup>3</sup> Zurücktretende Kommissionsmitglieder haben ihre Demission bis 30. November vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. Sie haben ihre Akten an die Gemeindekanzlei zu retournieren.

#### **Art. 33 Vorsitz**

Die gemäss Art. 25 dieses Reglements gewählten Kommissionen werden durch ein vom Gemeinderat bestimmtes Präsidium geleitet. In der Regel soll ein der Kommission angehöriges Gemeinderatsmitglied den Vorsitz führen. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

<sup>8</sup> Art. 44 des Finanzhaushaltgesetzes

**Art. 34 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Bei allen Abstimmungen in den Kommissionen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die vorsitzende Person stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat sie den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Es gilt die Ausstandspflicht gemäss. Art. 4.

**Art. 35 Protokoll**

<sup>1</sup> Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen und dieses laufend an das Gemeindepräsidium zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.

<sup>2</sup> Protokolle und wichtige Akten sind der Gemeindekanzlei zur Archivierung zu übergeben.

**Art. 36 Einhaltung des Voranschlags**

Die Kommissionen sind verantwortlich für die Einhaltung des Voranschlags. Werden dringende, unvorhergesehene Mehrausgaben notwendig, ist beim Gemeinderat ein Nachtragskredit einzuholen oder eine Kreditüberschreitung bewilligen zu lassen.

**VIII. GEMEINDERÄTLICHE DELEGATIONEN****Art. 37 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die gemeinderätlichen Delegationen entscheiden in allen Belangen gemäss den ihnen von Gesetz und Reglement oder vom Gemeinderat erteilten Weisungen. Delegierte der Gemeinde haben den Gemeinderat über die Geschäfte/Aufgaben in den Zweckverbänden oder Körperschaften, in welcher sie die Gemeinde vertreten, laufend zu informieren. Wo entsprechende Befugnisse fehlen, stellen sie dem Gemeinderat Antrag.

<sup>2</sup> Sie unterstützen den Gemeinderat mandatsbezogen in seiner leitenden, planenden und vollziehenden Funktion.

**Art. 38 Mitgliedschaft/Rücktritt/Amtsjahr**

Für Delegierte gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kommissionsmitglieder; siehe Art. 32.

**IX. FINANZHAUSHALT****Art. 39 Haushaltgleichgewicht**

Die Gemeinde ist zum Haushaltgleichgewicht verpflichtet, gemäss den Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes.

**X. RECHTSSCHUTZ****Art. 40 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat

und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

<sup>2</sup> Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>9</sup>. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

<sup>3</sup> Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte<sup>10</sup>.

## **XI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 41 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft<sup>11</sup>. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 30. November 2003 resp. vom 10. Februar 2004, resp. vom 25. November 2007.

<sup>2</sup> Ebenfalls aufgehoben sind die mit den Bestimmungen dieses Reglements in Widerspruch stehenden Vorschriften aller anderen kommunalen Erlasse, Reglemente und Protokollbeschlüsse.

---

<sup>9</sup> bGS 143.1

<sup>10</sup> bGS 131.12

<sup>11</sup> Vgl. Art. 102 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes